Die Ansprüche des Dritteigentümers nach vollendeter Zwangsvollstreckung in bewegliche, dem Schuldner nicht gehörige Sachen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich - Wilhelms - Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Moses,
Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Erster Teil.

Die Ansprüche des Dritteigentümers bei der Pfändung beweglicher Sachen (mit Ausnahme von Geld).

Die ordnungsgemäss nach den formalen Vorschriften der §§ 803ff ZPO vollzogene Pfändung führt in jedem Falle die „Verstrickung" der Sache herbei. Ein Pfändungspfandrecht für den Gläubiger entsteht aber nicht, wenn die gepfändete Sache nicht Eigentum des Schuldners, sondern eines Dritten ist. Dieser Satz erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn sich der Gläubiger über das Eigentum des Schuldners an der gepfändeten Sache in gutem Glauben befindet.

Die rechtliche Grundlage für den weiteren Fortgang der Zwangsvollstreckung bildet aber nicht das im Regelfalle durch die Pfändung erzeugte Pfandrecht, sondern die Verstrickung der Sache. Die zwangsweise Veräusserung der Sache ist daher, auch wenn der Gläubiger kein Pfändungspfandrecht an ihr hat, voll wirksam. Der bisherige dritte Eigentümer verliert dadurch sein Eigentum zu Gunsten des Erstehers der Sache. Er kann daher die Herausgabe der Sache nicht mehr verlangen.

Der Dritte, dessen Sache versteigert worden ist, wird aber kraft Surrogation Eigentümer des für die Sache erzielten Erlöses. Das folgt zwar nicht aus § 1247 BGB., der hier nicht anwendbar ist. Aber es ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Versteigerung. Da deren Aufgabe nur ist, Geld an die Stelle der Sache zu setzen, so wird dadurch an der rechtlichen Lage des Verstrickungsobjektes, das sich in der Hand des Gerichtsvollziehers befindet, nichts geändert. Zum gleichen Ergebnisse führt auch eine Analogie nach dem ganz entsprechenden Falle der §§ 37 Ziffer 5 und 92 ZVG. § 819 ZPO steht der Annahme der Surrogation nicht entgegen. Diese Bestimmung trifft keine Vorschrift über die Eigentumsfrage an dem Erlöse, sie bezieht sich vielmehr nur auf das obligatorische Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner.

Der Dritte verliert sein Eigentum an dem Gelde auch dadurch nicht, dass der Gerichtsvollzieher es an den Gläubiger abliefert. Diese Ablieferung des Geldes ist ein prozessualer Akt. Durch ihn wird stets die Entstrickung des Geldes herbeigeführt. Eigentum erwirbt damit der Gläubiger aber nur dann, wenn — die versteigerte Sache und damit — das Geld dem Vollstreckungsschuldner gehört hat. Der Dritte kann also Herausgabe des Geldes von dem Gläubiger nach § 985 BGB verlangen.

Wenn der Gläubiger das Geld mit seinem eigenen vermischt hat, so hat der Dritte anstelle des Eigentumsanspruches den Bereicherungsanspruch aus § 951 BGB. Die Bereicherung des Gläubigers ist nicht fortgefallen. Seine Forderung gegen den Schuldner ist durch die Ablieferung des Geldes an ihn nicht untergegangen, denn in diesem Zeitpunkte hat er ja noch nicht Eigentum an dem Erlös erworben. Die Forderung geht aber auch dann nicht unter, wenn der Gläubiger nachträglich durch die Vermischung Eigentümer des Geldes wird.

Gegen den Schuldner hat der Dritte einen Ersatzanspruch aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse; doch muss der Dritte die ihm gegen den Gläubiger zustehenden Ansprüche dem Schuldner nach § 255 BGB abtreten.

Neben dem Vertragsanspruche kann der Dritte auch auf Grund von § 823 BGB Schadenersatz von dem Schuldner verlangen. Der Vertrags- und der Deliktsanspruch stehen zu einander im Verhältnisse der „Gesetzeskonkurrenz“.

Zweiter Teil.

Die Ansprüche des Dritteigentümers bei der Pfändung von Geld.

Wird Geld gepfändet, das nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehört, so verliert der Dritte sein Eigentum daran weder durch die Wegnahme des Geldes seitens des Gerichtsvollziehers, noch durch die Ablieferung an den Gläubiger. Der Dritte kann es daher von dem Gläubiger nach § 985 BGB herausverlangen.

Nach der Vermischung des Geldes durch den Gläubiger hat der Dritte den Anspruch aus § 951 BGB. Die Bereicherung des Gläubigers ist in vollem Umfange bestehen geblieben.

Gegen den Schuldner hat der Gläubiger einen Ersatzanspruch, der sowohl auf das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis wie auf eine unerlaubte Handlung des Schuldners gestützt werden kann. Auch diese Ansprüche stehen zueinander im Verhältnisse der sogenannten „Gesetzeskonkurrenz“.